



---

## Stellungnahme

DIHK – Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit  
von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher  
Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und  
weiterer energierechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache [21/2506](#)

Siehe Anlage

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

##### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Entwurf von September 2024 wichtige Erleichterungen für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nun auch auf den Import von Methan, die Erzeugung strombasierter Kraftstoffe sowie Wasserstoffleitungen und Einrichtungen, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen erforderlich sind. Dadurch kann ein größerer Teil der Wasserstoffinfrastruktur von den Verfahrenserleichterungen profitieren. Schnellere Verfahren versprechen sich Unternehmen vor allem davon, dass den betroffenen Projekten bis 2045 uneingeschränkt ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt wird – unabhängig vom Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien.

Dennoch werden viele für den Wasserstoffhochlauf notwendigen Investitionen von Unternehmen nicht von der Verfahrensbeschleunigung profitieren. Die Industrie wird ihre Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff unter den bestehenden rechtlichen Bedingungen errichten oder ändern müssen. Viele Vorhaben zur hybriden Nutzung von Wasserstoff oder anderen Gasen werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Anwendungsbereich sollte deshalb auf alle Zulassungsverfahren von Vorhaben ausgeweitet werden, die Wasserstoff oder seiner Derivate herstellen, speichern, transportieren oder verwenden. Also alle mit dem Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur verbundenen Vorhaben.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt zudem viele von Bund und Ländern vorgeschlagene Beschleunigungsmaßnahmen nicht.

- Die vorgesehenen Sonderregelungen, wie Fristverkürzungen, Zentralisierung und Digitalisierung von Verfahrensschritten für Wasserstoffprojekte, sollten für alle Genehmigungsverfahren gelten.

- Weitere Verfahrenserleichterungen, wie Genehmigungsfiktion, Stichtagsregelung, Fristverkürzungen, Bagatellschwellen und eingeschränkte Rechtsbehelfe, sollten berücksichtigt werden.

## B. Bewertung im Einzelnen

Das Artikelgesetz schafft eine Reihe von Sonderregelungen für bestimmte Anlagenarten, die für den Wasserstoffhochlauf aus Sicht der Wirtschaft als relevant eingeschätzt werden. Rückmeldungen von Unternehmen zeigen allerdings, dass der Anwendungsbereich nicht ausreicht, um alle mit dem Hochlauf verbundenen Zulassungsverfahren zu beschleunigen. Für den Wasserstoffhochlauf werden nicht nur die betroffenen Anlagen und die berücksichtigten Zulassungsverfahren relevant. Zusätzlich müssen baurechtliche Grundlagen (Bebauungs- und ggf. Flächennutzungsplan) geschaffen, baurechtliche Zulassungen von Wirtschaftsgebäuden oder Parkplätzen, verkehrsrechtliche Zulassungen von Zufahrtsstraßen, Änderungen industrieller Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff für die Wasserförderung und Netzanschlüsse eingeholt werden. Wenn sich eines dieser Verfahren verzögert, helfen auch die Beschleunigungen der im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigten Anlagen wenig. Aus Sicht der DIHK bleibt der Entwurf daher auf halber Strecke stehen.

Wenn Verfahrensbeschleunigung einen Impuls für mehr Investitionen und Wirtschaftswachstum leisten soll, muss die Wirtschaft in ihrer ganzen Breite davon profitieren. Deshalb sollten Bund und Länder die Beschleunigungsregelungen in allen relevanten Planungs- und Fachgesetzen vollständig umsetzen und es nicht bei technologiespezifischen Regelungen belassen.

Statt hier eine Sonderregelung mit begrenzter Wirkung für Bereiche der Wasserstoffinfrastruktur vorzusehen, sollten die Regierungsfraktionen die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 vollständig für alle Anlagenarten umsetzen. Dazu gehören beispielsweise: Fristverkürzungen und Fakultativstellung der Erörterungstermine (Ziffern 77ff.), parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte (Ziffern 135ff.), die Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage (Ziffern 156 ff.), Zustimmungs- und Genehmigungsfiktionen (Ziffern 170ff.). Bei der Umsetzung dieser Beschlüsse stehen Bund und Länder noch ganz am Anfang. Erst 11 von 54 Gesetzesänderungen in den relevantesten Fachgesetzen wurden bisher teilweise oder vollständig umgesetzt.<sup>1</sup>

## Zu Artikel 1 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG)

### Zu § 2 Anwendungsbereich

Der Gesetzesentwurf enthält gegenüber dem Regierungsentwurf 2024 einen deutlich erweiterten Anwendungsbereich: So können nun auch Anlagen zum Import von Methan,

---

<sup>1</sup> DIHK-Beschleunigungsmonitor: Stand Oktober 2025, [Link](#).

Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, Wasserstoffleitungen und Verdichter zur Befüllung von Wasserstofftralern die Erleichterungen in Anspruch nehmen. Zudem werden Einrichtungen, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen erforderlich sind, in den Anwendungsbereich aufgenommen.

Dennoch könnte der Anwendungsbereich technologieoffener gestaltet und auf alle Vorhaben zur Erzeugung kohlenstoffarmen Wasserstoffs und seiner Derivate ausgeweitet werden, etwa Reformertechnologien, Pyrolyse, Plasmalyse oder Wasserstoff geogener Herkunft. Solche Technologien leisten einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr teils mit höherem Wirkungsgrad als die Elektrolyse.

Darüber hinaus und angesichts der faktischen Importbeschränkungen durch hohe Standardwerte im delegierten Rechtsakt der EU-Kommission gewinnt die heimische Produktion kohlenstoffarmen und biogenen Wasserstoffs zusätzlich an Bedeutung. Auch Großverbraucher, wie wasserstofffähige Kraftwerke oder BHKWs, sollten einbezogen werden, um ihre Netzintegration zu erleichtern. Eine zu enge Eingrenzung des Anwendungsbereichs würde hingegen zentrale Infrastrukturvorhaben vom Zugang zu Förderinstrumenten und regulatorischen Erleichterungen ausschließen.

Konkret regen Unternehmen an:

Zu § 2 Absatz 1 Nr. 1: Das Wort Elektrolyseure sollte durch Anlagen ersetzt werden. Wasserstoff kann durch andere Anlagen als Elektrolyseure hergestellt werden. Die Formulierung sollte deshalb technologieoffen erfolgen.

Zu § 2 Absatz 1 Nr. 3: Der Gesetzesentwurf beschränkt den Anwendungsbereich auf Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff. Dadurch bleiben die Speicherung oder der Transport von Wasserstoffderivaten unberücksichtigt.

Zu § 2 Absatz 1 Nr. 13: Der Gesetzesentwurf beschränkt den Anwendungsbereich auf Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der direkten Versorgung verbindet. Viele der für den Hochlauf der Wasserstofftechnologie notwendigen Stromnetzanschlüsse werden dadurch nicht beschleunigt zugelassen werden können. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen zwar bereits zugelassen und gebaut werden können, während Unternehmen noch lange auf die Zulassung der Netzanschlüsse warten müssen. Deshalb sollten alle Stromleitungen zu den betroffenen Anlagen unter den Anwendungsbereich gefasst werden.

### **Zu § 3 Begriffsbestimmungen**

Wie oben begründet, sollten wie in § 2 Absatz 1 die Begriffe technologieoffen gewählt werden. Konkret regen Unternehmen an:

Zu Nr. 1: Wie zu § 2 Absatz 1 Nr. 1 begründet, sollten alle Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und nicht nur Elektrolyseure beschleunigt werden.

Zu Nr. 8: Anlagen zur Speicherung sollten auch die Speicherung von Wasserstoffderivaten, wie Ammoniak oder Methan, erfassen.

#### **Zu § 4 Überragendes öffentliches Interesse**

Das überragende öffentliche Interesse gilt nach dem Gesetzesentwurf für alle Anlagen im Anwendungsbereich bis zum Jahr 2045. Der frühere Regierungsentwurf hatte dies noch erheblich je nach dem Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien eingeschränkt. Zusätzlich wird der vorrangige Belang bei der Schutzgüterabwägung eingeführt. Dadurch werden die Anlagen den Anlagen im Anwendungsbereich des EEG nahezu gleichgestellt. Dies wird viele der betroffenen Zulassungsverfahren deutlich beschleunigen können.

#### **Zu Artikel 2 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Gesetzentwurf schafft im neuen Entwurf Verfahrenserleichterungen für Anlagen nach dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz. Die Sondervorschriften beschränken die Öffentlichkeitsbeteiligung auf tatsächlich Betroffene, schreiben die Durchführung eines elektronischen Genehmigungsverfahrens vor und schließen einen Erörterungstermin aus. Zudem soll der vorzeitige Baubeginn nach § 8a BImSchG erleichtert und die Regelungen des Repowerings nach § 16b BImSchG von Windenergieanlagen auch auf Elektrolyseure angewandt werden.

Diese Erleichterungen können Genehmigungsverfahren beschleunigen. Sie stehen allerdings parallel zu Erleichterungen für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien in § 10 Absatz 5 BImSchG (Fristverkürzung). Die Erleichterungen für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien sollten für alle Anlagen nach WassBG gelten.

Der Gesetzentwurf sieht in § 16c Absatz 1 Nr. 1 das elektronische Genehmigungsverfahren vor. Dabei bleibt unklar, welche Teile des Verfahrens davon betroffen sind und wie diese Regelung zu entsprechenden Regelungen z. B. zur Auslegung von Antragsunterlagen oder Öffentlichkeitsbeteiligung zu werten ist. Statt einer unbestimmten Sonderregelung sollte hier die generelle Ende-zu-Ende-Digitalisierung des gesamten Verfahrens inklusive Ankündigung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Genehmigungsbescheid und späterer Anlagenänderungen vorgeschrieben werden.

## Weiter Erleichterungen im BImSchG

In der letzten BImSchG-Novelle wurden viele Beschleunigungsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt. So sollte eine Stichtagsregelung für die zu berücksichtigende Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der Antragstellung festgelegt werden. Die Erleichterung des vorzeitigen Baubeginns sollte nicht nur für Änderungsgenehmigungsverfahren angewandt werden, und der vereinfachte Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG auf alle Anlagen ausgeweitet werden. Damit Fristüberschreitungen nach § 10 Absatz 6a nicht folgenlos bleiben, sollten sie mit einer Rechtsfolge, wie Schadensersatzleistungen, erweitert werden.

## Zu Artikel 6 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

### Zu § 43 EnWG Absatz 2 Nr. 11 und 2 fakultatives Planfeststellungsverfahren für Erdkabel

Insbesondere Wasserstoffelektrolyseure benötigen häufig Hochspannungsanbindungsleitungen, gleiches gilt für Industrieanlage wie Chip- oder Batteriefabriken. Allerdings beschränkt der § 43 EnWG Absatz 2 Nr. 11 das fakultative Planfeststellungsverfahren auf Hochspannungsfreileitungen bis 200 Meter. Für Erdkabel wird die Anwendung in § 43 EnWG Absatz 2 Nr. 2 auf die Anbindung von Kraftwerken oder Pumpspeicherwerkten beschränkt. Um Unternehmen mit entsprechenden Bedarfen das Planfeststellungsverfahren zu eröffnen, sollte diese Einschränkung entfallen. Die Ungleichbehandlung ist aus unserer Sicht nicht begründet.

Den dringenden Bedarf hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16.09.2024 erkannt. Unter Ziffer 2 hatten die Länder folgende Empfehlung beschlossen: In § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Kraftwerken“ das Wort „Wasserstoffelektrolyseuren“ eingefügt. Dazu hat die Bundesregierung ihre wohlwollende Prüfung zugesagt. Die Begründung ist wie folgt formuliert worden: „Die Erdleitung ist auch in Landschaftsgebieten oder Wäldern eine wichtige landschaftsschonende Alternative zu einer Freileitung. Derzeit lässt das EnWG für 380 kV-Erdleitungen kein Planfeststellungsverfahren zu, so dass bis zu 40 Einzelverfahren für eine 10 km lange Anbindung eines Elektrolyseurs für Straßenkreuzungen, Gewässerkreuzungen, archäologische Ausgrabungen, Biotop- bzw. artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren etc. notwendig wären, für die es keine Konzentrationsmöglichkeit in einem Verfahren gibt. Das blockiert in erheblichem Umfang die für Deutschland notwendigen Großelektrolyseure, da diese oft nicht direkt an einem 380 kV-Leitung, sondern in der Nähe des Wasserstoffkernnetzes oder in der Nähe von Industrieabnehmern (oft mit 110 kV) errichtet werden.“

Mit fortschreitendem Ausbau der Wasserstofferzeugung entsteht ein Bedarf für den Anschluss von Wasserstoffelektrolyseuren an das Stromnetz auch in Spannungsebenen oberhalb einer Nennspannung von 110 Kilovolt. Dabei sollten die Genehmigungsverfahren durch die Möglichkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung

beschleunigt und rechtssicher ausgestaltet werden. Bei Freileitungen ist § 43 Absatz 1 Nummer 1 EnWG unmittelbar anwendbar. In Fällen, in denen eine Freileitung etwa im Hinblick auf die Entfernung zu Wohnbebauung nicht umsetzbar ist, kann aber auch eine Verlegung als Erdkabel erforderlich sein. Allerdings ist für die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln oberhalb einer Nennspannung von 110 Kilovolt nach derzeitiger Rechtslage ein Planfeststellungsverfahren nur für Kraftwerke und Pumpspeicherwerkwerke über § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eröffnet. Hier besteht eine angesichts der Bedeutung der Wasserstoffwirtschaft für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft inakzeptable Regelungslücke, die mit dem Vorschlag durch Aufnahme von Wasserstoffelektrolyseuren in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geschlossen wird. Inhaltliche Änderungen am Entwurf des § 35e EnWG sind mit dem Vorschlag nicht verbunden.

Auch andere industrielle Vorhaben mit großer wirtschaftlicher Bedeutung wie Chipfabriken können diese Anbindung benötigen. Deshalb sollte die Einschränkung der Anwendung von § 43 EnWG Absatz 2 Nr. 2 auf Kraftwerke oder Pumpspeicherwerkwerken entfallen. Mindestens jedoch sollte sie auf Netto-Null-Technologien und Chipfabriken erweitert werden. Eine Formulierung dafür könnte sein: „Wasserstoffelektrolyseure und Netto-Null-Technologien gemäß Artikel 4 der Verordnung der EU 2024/1735 vom 13. Juni 2024 sowie integrierte Produktionsstätten des Chip-Gesetzes gemäß der EU-Verordnung 2023/1781, Artikel 13“

## **C. Ergänzende Informationen**

### **a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

#### **Hauke Dierks**

Leiter des Referats Umweltpolitik

Tel. 030/20308-2208

Mail: [dierks.hauke@dihk.de](mailto:dierks.hauke@dihk.de)

#### **Louise Maizieres**

Leiterin des Referats Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe

Tel. 030/20308-2207

E-Mail: [maizieres.louise@dihk.de](mailto:maizieres.louise@dihk.de)

### **b. Beschreibung DIHK**

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.